

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 5. Januar 1939

Ordnung der Pfarrkonvente

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 weist im 6. Abschnitt dem Ministerium und den geistlichen Kollegien der Landkreise bestimmte Rechte und Pflichten zu. Neben oder unter dem dort vorgesehenen Kollegium der Geistlichen des Stadtkreises, dem sogenannten Ministerium, haben schon vor dem Jahre 1933 die Untergliederungen von Pfarrkonventen einzelner Stadtkreise bestanden. Aus diesen Pfarrkonventen wurden 1933 Zusammenkünfte der Propsteien, deren Kreiseinteilung erhalten geblieben und zur Grundlage der durch Verfügung des Landesbischofs vom 3. Februar 1937 eingerichteten Pfarrkonvente geworden ist. Die nunmehr erlassene Ordnung ist aus der Erfahrung dieser Jahre erwachsen und hat den Konventen zur Beratung vorgelegen.

I. Die Pfarrkonvente

§ 1

Die Pfarrkonvente sind regelmäßige Versammlungen der Geistlichen der Landeskirche nach ihrer Gliederung in den Kirchenkreisen*). Die vereinigten Pfarrkonvente bilden „die gemeinsame Versammlung aller Geistlichen“ (Ministerium und Kollegien der Landkreise).

II. Die Mitglieder der Pfarrkonvente

§ 2

(1) Zum Pfarrkonvent eines Kirchenkreises gehören

- a) als ordentliche Mitglieder die Geistlichen der im Kirchenkreis zusammengefaßten Kirchengemeinden und die nach Anordnung des Landesbischofs dem Pfarrkonvent zugewiesenen Geistlichen in gesamtkirchlichen Ämtern und an Anstalten,
- b) als außerordentliche Mitglieder die Hilfsprediger und nach Zuweisung des Landesbischofs die noch im kirchlichen Dienst stehenden Geistlichen im Ruhestand.

(2) Als Gäste können an einzelnen Sitzungen auf Einladung des Vorsitzers und unter Zustimmung des Landesbischofs auch Geistliche im Ruhestand und Kandidaten der Theologie teilnehmen.

(3) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

*) Zur Zeit bestehen vier Stadtkreise und die Landkreise Bergedorf und Cuxhaven.

§ 3

Die Teilnahme am Pfarrkonvent ist für alle Mitglieder Pflicht. Das Fernbleiben vom Pfarrkonvent ist nur aus zwingenden, dienstlichen Gründen gestattet. Die Entschuldigung ist rechtzeitig vor der Sitzung dem Vorsitzenden einzureichen.

III. Die Aufgaben der Pfarrkonvente

§ 4

Die amtliche und brüderliche Gemeinschaft der Geistlichen erwächst aus der gemeinsamen Verantwortung und dem gemeinsamen Dienst im Amt der Kirche. Sie kommt zum Ausdruck in der Unterstellung unter Gebet, Gottes Wort und Sakrament. Die Pfarrkonvente pflegen diese lebendige Grundlage aller kirchlichen Arbeit durch Andacht, Bibelbesprechung, gottesdienstliche Zusammenkünfte, theologische Referate und Aussprachen.

§ 5

(1) Zu den besonderen Amtspflichten des Geistlichen gehört seine Mitverantwortung für Glauben und Lehre der Kirche. Darum weist die Verfassung der Hamburgischen Landeskirche den Kollegien der Geistlichen im § 44 das Recht zu, „bei Veränderungen der gottesdienstlichen Ordnung, der Liturgie und Agende, des Gesangbuches, der Perikopen, der Katechismen und bei allem, was sich auf Glauben und Lehre der Kirche bezieht, sofern die vorliegenden Entwürfe nicht von ihnen selbst verfaßt sind, gutachtlich darüber gehört zu werden, ob die Vorschläge mit Gottes Wort und der Ordnung der Kirche zusammenstimmen, oder ob sie in dieser oder anderer Hinsicht Bedenken erregen“. Dieses Recht hat und behält die gemeinsame Versammlung aller Geistlichen ebenso, wie auch das nach § 61 der Kirchenverfassung zustehende Recht gutachtlicher Äußerung.

(2) Die Pfarrkonvente haben die Pflicht der Vorbereitung und Erarbeitung solcher gutachtlichen Äußerungen. Diese werden vor der Entscheidung der gemeinsamen Versammlung aller Geistlichen in dem unter § 15 genannten Kreise der Vorsitzenden vorberaten.

§ 6

Die Pfarrkonvente haben die Aufgabe der Beratung und Beschlußfassung über alle sonstigen, vom Landesbischof ihnen zugeleiteten Gutachten und Vorlagen.

§ 7

Die Pfarrkonvente haben weiter die Aufgabe der Beratung gemeinsamer kirchlicher und pfarramtlicher Angelegenheiten mit dem Ziel einer einheitlichen Ausrichtung des den Geistlichen an der Kirche anvertrauten Dienstes. Dem soll auch die gegenseitige Anregung und der Austausch der Amtserfahrungen dienen.

§ 8

Die im Ordinationsgelübde der Geistlichen übernommene Verpflichtung schließt ausdrücklich die brüderliche Liebe gegen die Mitarbeiter ein und bedingt damit die ernste Sorge um diese brüderliche Gemeinschaft. Darum zählt zu den Aufgaben der Pfarrkonvente auch die Pflege der

brüderlichen Zucht und Ordnung in gegenseitiger seelsorgerlicher Verantwortung. Beratung bei Anstößen in der Amts- und Lebensführung, sowie die Beilegung von Unstimmigkeiten im Kreise der Konventsmitglieder gehören in das Pflichtengebiet des Vorsitzers.

IV. Die Versammlung der Pfarrkonvente

§ 9

Die Pfarrkonvente finden in der Regel von Oktober bis Mai an jedem zweiten Mittwoch im Monat statt. Die gemeinsame Versammlung aller Geistlichen tritt nach Erfordernis, mindestens aber einmal im Jahre, zusammen.

§ 10

Der Pfarrkonvent wird berufen und geleitet durch den Vorsitz oder seinen Stellvertreter. Beide werden vom Konvent gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Bis zur Ernennung des Vorsitzers leitet der amtsälteste Pastor den Pfarrkonvent, im Hauptkirchenkreis der amtsälteste Hauptpastor. Die gemeinsame Versammlung aller Geistlichen wird vom Landesbischof oder seinem Vertreter berufen und geleitet.

§ 11

Die Vorsitz stellen im Einvernehmen mit dem Landesbischof die Tagesordnung auf und erlassen die Einladung in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung. Für die Tagesordnung können Vorschläge aus dem Kreise der Geistlichen gemacht werden. Ein von wenigstens fünf (im Landkreis Bergedorf drei, im Landkreis Cuxhaven zwei) Konventsmitgliedern gemachter Vorschlag muß auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

§ 12

Der Vorsitz beauftragt ein Mitglied des Pfarrkonvents mit der Niederschrift der Verhandlungen, die dem Landesbischof zuzuleiten und dem Pfarrkonvent in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.

§ 13

Die Verhandlungen des Pfarrkonvents sind vertraulich, wenn sie nicht vom Vorsitz oder auf Beschluß des Konvents als geheim bezeichnet werden.

§ 14

Die Pfarrkonvente können zur Behandlung und Regelung bestimmter Fragen des geistlichen Amtes Arbeitskreise bilden. Der Vorsitz hat das Recht, an jeder Sitzung solcher Arbeitskreise teilzunehmen.

§ 15

Die Vorsitz werden zur Berichterstattung und Beratung über die Pfarrkonvente, im besonderen zur Beratung der von diesen erstatteten Gutachten und der Durchführung der gefaßten Beschlüsse, vom Landesbischof oder dessen Vertreter zu gemeinsamen Sitzungen zusammengerufen.

Der Landesbischof

Tügel

Wahlaussatz St. Pauli

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Pauli hat auf den weiten Wahlaussatz für die neu zu besetzende vierte Pfarrstelle folgende Bewerber gebracht:

Hilfsprediger Karl Haubold, Hamburg
Hilfsprediger Rudolf Hümpel, Hamburg
Hilfsprediger Richard Müsing, Hamburg
Hilfsprediger Werner Biehweiger, Hamburg
Hilfsprediger Carl-Heinz Wittmaack, Hamburg.

Stellenbesetzung beim Landeskirchenamt

Im Archiv und in der Kirchensteuerabteilung des Landeskirchenamts ist je eine Angestelltenstelle zu besetzen. Gesucht werden kirchlich bewährte männliche Kräfte im Alter von 25 bis 45 Jahren, die sich möglichst auch im Gemeindeleben betätigt haben. Die Gehaltszahlung erfolgt zunächst nach Gruppe IX der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

Schriftliche Angebote, die möglichst die Befürwortung eines Pastors enthalten sollen, sind umgehend an das Landeskirchenamt zu richten.

Einreichung der Kollektenbogen für 1938

Den Gemeinden gehen in diesen Tagen zwei Formulare über die Kollektenergebnisse des Kalenderjahres 1938 zu, von denen das eine sorgfältig ausgefüllt der Kanzlei bis zum 31. Januar 1939 einzureichen ist. Das andere Stück ist für die eigenen Akten der Gemeinden bestimmt. Um ein klares Bild über das Ergebnis sämtlicher kirchlicher Sammlungen gewinnen zu können, bitte ich, drei Gebiete scharf zu unterscheiden und die jeweiligen Endbeträge gesondert aufzuführen:

1. Kirchenkollekten, die für die Gesamtkirche verbindlich sind;
2. Kollekten, die an freigelassenen Sonntagen für die Gemeinde eingesammelt werden;
3. besondere Kollekten der Einzelgemeinde.

Das bisherige Formular ist auch nach diesen Richtlinien verwendbar und kann aufgebraucht werden. Seite 1—3 enthalten die angeordneten allgemeinen Kirchenkollekten. Seite 4 bietet Raum für die unter 2 und 3 angeführten Kollekten, wobei die für die Gemeindepflege gesammelten Kollekten in einer Summe aufgeführt werden können.

Kollekte für die Norddeutsche Mission im Hamburgischen Landgebiet

Für die Norddeutsche Mission habe ich die Einsammlung einer Kollekte im Kirchenkreis Bergedorf für den 2. Sonntag nach Epiphania, 15. Januar 1939, genehmigt.

Jahresplan der Lehrgänge für 1939 auf dem Hainstein

Auf dem Hainstein bei Eisenach finden im Jahre 1939 folgende Lehrgänge statt:

Lehrgänge für Mitarbeiter.

Teilnehmer: Vikare, Studenten, Diakone, freiwillige Helfer (über 18 Jahre);
Kosten: 55 *RM*.

1. Vom 6. Januar bis 3. Februar
2. Vom 1. März bis 29. März
3. Vom 9. Juni bis 7. Juli
4. Vom 7. September bis 5. Oktober
5. Vom 17. November bis 15. Dezember

Lehrgänge für Mitarbeiterinnen.

Teilnehmerinnen: Pfarrgehilfinnen, Gemeindehelferinnen, Studentinnen, freiwillige Helferinnen (über 18 Jahre). Kosten 55 *RM*.

1. Vom 12. April bis 10. Mai
2. Vom 12. Oktober bis 9. November

Sonderlehrgänge für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Teilnehmer: Hauptamtliche und freiwillige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (über 18 Jahre).

1. Vom 13. bis 20. Februar: Lehrgang für Konfirmandenarbeit und Bibelfreizeiten.
Kosten: 18 *RM*
2. Vom 26. August bis 4. September: Lehrgang für Laienspiel-, Sprechchor- und Liedarbeit.
Kosten: 23 *RM*.

Bibelfreizeiten für Jungen und Mädchen.

Ordnungsgemäße Anmeldungen 5 Wochen vor Beginn. Kosten: 13 *RM*.

1. Für Jungen (über 14 Jahre) vom 27. Mai bis 3. Juni
2. Für Mädchen (über 14 Jahre) vom 12. bis 19. August.

Anmeldungen können beim Landeskirchenamt eingereicht werden.

Ausschluß von der Konfirmation

Pastor Hagemeister hat sich genötigt gesehen, den Konfirmanden Günther Behrens, Mozartstraße 47, von der diesjährigen Konfirmation auszuschließen.

Warnung

Das Reichsministerium für die kirchlichen Angelegenheiten teilt zur Kenntnismahme und Beachtung eine Bekanntmachung über das Carlton-Hotel in Amsterdam mit. Dieses Hotel ist in jüdischem Besitz und lehnt demonstrativ ab, die deutsche Flagge zu zeigen.

Da es von jüdischen Besuchern geradezu wimmelt, ist der Aufenthalt für Deutsche im höchsten Grade unbehaglich. Trotzdem wird, besonders auch bei Kongressen, immer wieder versucht, auch Deutsche in diesem Lokal unterzubringen. Ihr Aufenthalt dort ist dem deutschen Ansehen in Holland äußerst abträglich, ja, er wirkt sogar beschämend und lächerlich, da die deutschfeindliche Haltung dieses Instituts in ganz Amsterdam genau bekannt ist. Es wird daher von jedem anständigen Deutschen erwartet, daß er sich unter keinen Umständen in dieses Hotel begibt.

Landeskirchliche Bücherei

Dieser Ausgabe liegt die vierte Folge des Kataloges der Neueinstellungen bei.

Angebot eines Harmoniums

Ein Harmonium der Firma Caesar Bull, Hamburg, mit 11 Registern und 5 Oktaven, ganz neu überholt, zum Preise von 80 *RM* zu verkaufen. Näheres zu erfragen bei Martin Spaeth, Hamburg 26, Bethesdastraße 50.

Schriftenempfehlung

Es wird empfehlend hingewiesen auf die Monatschrift „Der Kindergottesdienst“, die vom Verlage Bertelsmann, Gütersloh, in den beiden Ausgaben A (jährlich 4,76 *RM* einschließlich Porto bei monatlichem Erscheinen) und B (jährlich 1,75 *RM* bei vierteljährlichem Erscheinen) herausgegeben wird.

Für die Amtsbrüder wird 1 Stück des vom Reichsverband für Kindergottesdienst und Sonntagschule herausgegebenen „Wort an die evangelisch-christlichen Kirchenleitungen Deutschlands“ beigelegt.

Neuer Fernsprechan Anschluß

Fräulein Ruth Meßtern, Hamburg 33, Meister Francke-Straße 8, Fernsprecher 59 56 48.

Der Landesbischof

Tügel